

Aufgrund von Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage – Feiertagsgesetz – FTG – (BayRS 1131-3-I) zuletzt geändert am 09.05.2006 (GVBI. S. 190) erlässt der Markt Küps folgende

## Rechtsverordnung über die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen

## § 1 Betrieb von Autowaschanlagen

- (1) Im Markt Küps dürfen Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen ab 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr betrieben werden.
- (2) Die in den Baugenehmigungen von Autowaschanlagen gegebenenfalls enthaltenen Auflagen über das Ende der Betriebzeit sind gegenüber dieser Verordnung vorrangig und von den Betreibern der Autowaschanlagen genauestens einzuhalten.
  - (3) Autowaschanlagen dürfen an folgenden Feiertagen nicht betrieben werden: Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag und 1. Mai, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, Erster und Zweiter Weihnachtstag.

## § 2 In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Küps, 06.07.2006

gez. Herbert Schneider Erster Bürgermeister



## Bekanntmachungsvermerk:

Die amtliche Bekanntmachung der Rechtsverordnung erfolgte durch amtliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Marktes Küps Ausgabe Nr. 28 vom 14.07.2006 (Seite 3).

Küps, 14.07.2006

gez. Herbert Schneider Erster Bürgermeister

